



BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

53113 Bonn

Weberstraße 61

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung

Sitz Frankfurt am Main

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

Vertragsart: **Gesamtvertrag**

zwischen dem **Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.**

und der **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**

Vertragsabschluss: 29.07.2017

Geltungszeitraum: ursprünglich im Dezember 1977 in Kraft gesetzt und
auf unbestimmte Zeit geschlossen, 2017 neu verschriftlicht

Vertragsgegenstand: Tarife und Lizenzbedingungen

GESAMTVERTRAG

über die Lizenzierung von Abbildungen bildender Kunst

Zwischen

dem **Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.**, vertreten durch den Vorsteher des Vorstands Heinrich Riethmüller,
Braubachstraße 16 in 60311 Frankfurt am Main

- nachstehend "**Börsenverein**" genannt -

und

der **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Urban Pappi und den ehrenamtlichen Vorstand Werner Schaub (Vorsitzender Berufsgruppe I / Kunst),
Weberstraße 61 in 53113 Sonn

- nachstehend "**VG Bild-Kunst**" genannt -

werden die bestehenden gesamtvertraglichen Regelungen, die auf der Basis der letzten Schriftfassungen von 1977 und 1979 in regelmäßigen Besprechungen aktualisiert worden sind, wie folgt schriftlich fixiert, um die vertrauensvolle Zusammenarbeit zu dokumentieren, die Transparenz zu erhöhen und der VG Bild-Kunst zu ermöglichen, ihrer Veröffentlichungspflicht nach § 56 Absatz 1 Satz 5 VGG nachzukommen:

§1

Vertragsparteien

1. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. ist weltweit der einzige Verband, der die gesamten Handelsstufen des Verlagswesens vereinigt und eine gemeinsame Interessenvertretung gewährleistet. Er versteht sich als Ansprechpartner der Politik in allen Angelegenheiten der Buchbranche. Als Berufsverband setzt sich der Börsenverein für wirtschaftlich und politisch optimale Rahmenbedingungen im Sinne seiner Mitglieder ein. Dazu gehört neben der Mittelstandsförderung und dem Erhalt der Buchpreisbindung auch der Eintritt für ein faires Urheberrecht.

2. Die VG Bild-Kunst vertritt als derzeit einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die Urheberrechte von Künstlerinnen und Künstlern aus dem visuellen Bereich, so unter anderem die ausschließlichen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende- und Onlinerechte der ihr angeschlossenen bildenden Künstler. Die maßgeblichen Rechte werden ihr über die Wahrnehmungsverträge ihrer eigenen Mitglieder sowie über Gegenseitigkeitsverträge mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften eingeräumt.

3. Verlage des Börsenvereins erwerben auf der einen Seite Nutzungsrechte von der VG Bild-Kunst und sind auf der anderen Seite als Mitglieder der VG Bild-Kunst Ausschüttungsempfänger für gesetzliche Vergütungsansprüche nach dem Verteilungsplan. Dieser Gesamtvertrag regelt das Verhältnis zwischen der VG Bild-Kunst und dem Börsenverein; Mitglieder des Börsenvereins werden als Nachfrager von Nutzungsrechten hieraus begünstigt.

§2 Zusammenarbeit

1. Börsenverein und VG Bild-Kunst werden sich gegenseitig bei der Umsetzung dieses Gesamtvertrages unterstützen.
2. Börsenverein und VG Bild-Kunst werden die Mitglieder des Börsenvereins durch geeignete Informationen auf ihren jeweiligen Websites darüber informieren, wie die Nutzungsrechte für Abbildungen von Kunstwerken von der Bild-Kunst erworben werden können und welche Konditionen hierfür gelten.
3. Die VG Bild-Kunst wird dem Börsenverein rechtzeitig vor einer geplanten Tarifänderung die neuen Tarife mitteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Darüber hinaus wird sich die VG Bild-Kunst mit der Interessengruppe Kunstbuch des Börsenvereins über Fragen der Tarifstruktur und der verlegerischen Praxis austauschen.
4. Der Börsenverein wird die VG Bild-Kunst regelmäßig auf Anfrage über Namen und Anschriften seiner aktuellen Mitglieder informieren, es sei denn, diese Informationen sind aktuell von der Website des Börsenvereins abrufbar. Die VG Bild-Kunst benötigt diese Angaben, weil nur Mitglieder des Börsenvereins berechtigt sind, die Sonderkonditionen gemäß § 2 Absatz 1 dieses Gesamtvertrags zu beanspruchen.
5. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Mitgliedsunternehmen des Börsenvereins und der VG Bild-Kunst über einen einschlägigen Tarif, insbesondere über dessen Anwendbarkeit im Einzelfall oder die Höhe der Vergütung, wird der Börsenverein auf Wunsch einer Seite als Vermittler tätig.

§3 Vereinfachte Lizenzierung

1. Die VG Bild-Kunst wird den Mitgliedern des Börsenvereins die angefragten ausschließlichen Nutzungsrechte ihres Repertoires aus dem Bildbereich nach ihrem Tarifwerk einräumen und auf die tariflich einschlägige Vergütung einen Gesamtvertragsnachlass von 10% gewähren.
2. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlass setzt voraus, dass das Mitglied des Börsenvereins der VG Bild-Kunst die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tarife der VG Bild-Kunst dargelegten Konditionen der Lizenzvergabe erfüllen.
3. Das Tarifwerk der VG Bild-Kunst ist auf der Website der VG Bild-Kunst veröffentlicht.

§4 Transparenz

Die VG Bild-Kunst unterrichtet das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften über Abschluss und Inhalt dieses Gesamtvertrags und ist verpflichtet, diesen in geeigneter Weise zu veröffentlichen (§ 56 Absatz 1 Satz 5 VGG).

§5 Vertragsdauer

Dieser Gesamtvertrag war ursprünglich am 18./ 20.12.1977 in Kraft gesetzt worden und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§6 Schlussbestimmungen

1. Die Anlagen sind Vertragsbestandteil
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Ansichtsexemplar